

TE Pvak 2014/7/31 A 39-PVAB/13

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.07.2014

Norm

PVG §9 Abs3 lita

1. PVG § 9 heute
2. PVG § 9 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2024
3. PVG § 9 gültig von 30.12.2022 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
4. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
5. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
6. PVG § 9 gültig von 01.09.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
7. PVG § 9 gültig von 09.07.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
8. PVG § 9 gültig von 01.01.2019 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
9. PVG § 9 gültig von 23.12.2018 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
10. PVG § 9 gültig von 01.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
11. PVG § 9 gültig von 25.05.2018 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
12. PVG § 9 gültig von 29.12.2012 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
13. PVG § 9 gültig von 31.12.2009 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
14. PVG § 9 gültig von 19.08.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
15. PVG § 9 gültig von 01.07.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
16. PVG § 9 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
17. PVG § 9 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
18. PVG § 9 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
19. PVG § 9 gültig von 01.06.1999 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1999
20. PVG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.05.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
21. PVG § 9 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
22. PVG § 9 gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. PVG § 9 gültig von 01.04.1992 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
24. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
25. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
26. PVG § 9 gültig von 01.09.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
27. PVG § 9 gültig von 01.01.1990 bis 31.08.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
28. PVG § 9 gültig von 19.03.1988 bis 18.03.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
29. PVG § 9 gültig von 17.07.1987 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
30. PVG § 9 gültig von 05.03.1983 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/1983

Schlagworte

Frist für Mitteilung der beabsichtigten Maßnahme an DA

Text

A 39-PVAB/13-11

Prüfungsergebnis

Die Personalvertretungsaufsichtsbehörde hat durch ihre Mitglieder Dr.in Eva-Elisabeth SZYMANSKI als Vorsitzende sowie Dr. Wilhelm SANDRISSER als Vertreter des Dienstgebers und Mag. Walter HIRSCH als Vertreter der Dienstnehmer/innen die im Wege des Zentralausschusses *** (ZA) gemäß § 41 Abs. 5 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013, eingebrachte (zweite) Beschwerde des Fachausschusses *** (FA) gegen die Leitung der LPD (DL) wegen wiederholter behaupteter Verletzung von Bestimmungen des PVG im letzten Jahr gemäß § 41 Abs. 4 PVG mit folgendem Ergebnis geprüft: Die Personalvertretungsaufsichtsbehörde hat durch ihre Mitglieder Dr.in Eva-Elisabeth SZYMANSKI als Vorsitzende sowie Dr. Wilhelm SANDRISSER als Vertreter des Dienstgebers und Mag. Walter HIRSCH als Vertreter der Dienstnehmer/innen die im Wege des Zentralausschusses *** (ZA) gemäß Paragraph 41, Absatz 5, des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 133 aus 1967,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 210 aus 2013,, eingebrachte (zweite) Beschwerde des Fachausschusses *** (FA) gegen die Leitung der LPD (DL) wegen wiederholter behaupteter Verletzung von Bestimmungen des PVG im letzten Jahr gemäß Paragraph 41, Absatz 4, PVG mit folgendem Ergebnis geprüft:

Sachverhalt:

Der FA fasste seinen Beschluss auf Vorlage der Beschwerde zu GZ A 20-PVAB/13 an die Personalvertretungsaufsicht in seiner Sitzung vom 24. Mai 2013. Nach ständiger Rechtsprechung der PVAK ist unter dem letzten Jahr im Sinne von § 41 Abs. 4 PVG das letzte Kalenderjahr vor der Beschlussfassung über die Beschwerde zu verstehen. Der relevante Bezugszeitraum für die wiederholte Missachtung von Vorschriften des PVG durch den DL zu GZ A 20-PVAB/13 lag daher zwischen 24. Mai 2012 und 24. Mai 2013. Die neuerliche Beschwerde beschloss der FA am 4. Oktober 2013. Der relevante Jahresbezugsraum für die zweite Beschwerde lag daher zwischen dem 4. Oktober 2012 und dem 4. Oktober 2013. In seiner zweiten Beschwerde macht der FA einen einzigen Fall behaupteten rechtswidrigen Vorgehens der DL geltend, der sich im August/September 2013 ereignet hat, also nicht mehr in dem für die erste Beschwerde relevanten Jahreszeitraum. Der FA fasste seinen Beschluss auf Vorlage der Beschwerde zu GZ A 20-PVAB/13 an die Personalvertretungsaufsicht in seiner Sitzung vom 24. Mai 2013. Nach ständiger Rechtsprechung der PVAK ist unter dem letzten Jahr im Sinne von Paragraph 41, Absatz 4, PVG das letzte Kalenderjahr vor der Beschlussfassung über die Beschwerde zu verstehen. Der relevante Bezugszeitraum für die wiederholte Missachtung von Vorschriften des PVG durch den DL zu GZ A 20-PVAB/13 lag daher zwischen 24. Mai 2012 und 24. Mai 2013. Die neuerliche Beschwerde beschloss der FA am 4. Oktober 2013. Der relevante Jahresbezugsraum für die zweite Beschwerde lag daher zwischen dem 4. Oktober 2012 und dem 4. Oktober 2013. In seiner zweiten Beschwerde macht der FA einen einzigen Fall behaupteten rechtswidrigen Vorgehens der DL geltend, der sich im August/September 2013 ereignet hat, also nicht mehr in dem für die erste Beschwerde relevanten Jahreszeitraum.

Da § 41 Abs. 4 PVG die PVAB dazu verpflichtet, jede solche Beschwerde zu prüfen, war die in Beschwerde gezogene Angelegenheit dennoch ihrer Überprüfung durch die PVAB zu unterziehen. Da Paragraph 41, Absatz 4, PVG die PVAB dazu verpflichtet, jede solche Beschwerde zu prüfen, war die in Beschwerde gezogene Angelegenheit dennoch ihrer Überprüfung durch die PVAB zu unterziehen.

Die DL konzipierte am 6. August 2013 zu GZ P6/6222-PA/2013 ein Schreiben an den FA, um diesem ihre Absicht mitzuteilen, einen Bediensteten (B) nach Beendigung seines Karenzurlaubes eine Planstelle bei der Autobahnpolizeiinspektion (API) K zuzuteilen, dies mit dem Zusatz, dass gegenwärtig keine Bewerber/innen um eine Planstelle bei der API K evident seien.

Eine Interessent/innensuche für diesen Arbeitsplatz wurde von der DL nicht durchgeführt.

Mit Bescheid vom 21. August 2013 wurde der Karenzurlaub dieses Bediensteten vorzeitig beendet und diese Tatsache dem FA am selben Tag bekanntgegeben. Am 27. August 2013 wurde die Zuweisung des Bediensteten zur API K mit Wirksamkeit ab 1. September 2013 verfügt.

Die ursprünglich für 16. August 2013 anberaumte FA-Sitzung war mit Zustimmung der DL zunächst auf 26. August 2013 und letztlich auf 2. September 2013 verschoben worden. Mit Schreiben vom 29. August 2013 übermittelte die DL dem

FA eine „Liste der Dienstgebervorschläge für die FA-Sitzung am 2. September 2013“ (insgesamt 26 Personalangelegenheiten), in der auch die in Beschwerde gezogene Personalangelegenheit enthalten war.

Der FA nahm diese Personalangelegenheit in seiner Sitzung vom 2. September 2013 nicht zur Kenntnis, weil die Information des FA über diese Personalmaßnahme erst nach deren Verfügung erfolgt war, was er der DL mit ausführlicher Begründung mit Schreiben vom 3. September 2013 mitteilte.

Weiters führte der FA an, es wäre tatsachenwidrig gewesen, mitzuteilen, dass keine Bewerber um eine Planstelle bei der API K evident seien, weil sich C darum beworben hätte. Dieses Versetzungsansuchen war im Dienstweg erst am 29. August 2013 bei der Personalabteilung eingelangt, also erst nach der bereits am 27. August 2013 verfügten Zuweisung der API-Planstelle an B.

Es gibt – oder gab jedenfalls im Sommer 2013 – eine Vereinbarung zwischen DL und FA, beabsichtigte Personalmaßnahmen nicht „einzeln“ dem FA zu übermitteln, sondern die Versendung „gebündelt“ im Vorfeld der vom FA terminisierten und der DL bekanntgegebenen Sitzungen vorzunehmen, und zwar spätestens 48 Stunden vor der jeweiligen Sitzung. Die FA-Sitzung fand am 2. September 2013 statt, die Sammel-Mitteilung an den FA, die auch die in Beschwerde gezogene Personalangelegenheit enthielt, erfolgte am 29. August 2013, also ca. 4 Tage (= 96 Stunden) vor der FA-Sitzung, aber erst 48 Stunden nach der Umsetzung der Versetzung des Bediensteten, die am 27. August 2013 mit Wirksamkeit vom 1. September 2013 von der DL verfügt wurde.

Die vorstehenden Sachverhaltsfeststellungen wurden DL, ZA und DA übermittelt und in deren Stellungnahmen nicht bestritten.

Die PVAB hat ihrer Prüfung der Beschwerde folgende rechtliche Überlegungen zugrunde gelegt:

Die PVAB nimmt die zwischen DL und FA – ungeachtet der zweiwöchigen gesetzlichen Frist in § 9 Abs. 3 PVG – vereinbarte und geübte Praxis, beabsichtigte Personalmaßnahmen nicht „einzeln“ dem FA zu übermitteln, sondern die Versendung „gebündelt“ spätestens 48 Stunden vor der jeweiligen FA-Sitzung vorzunehmen, zwar zur Kenntnis, doch erfolgte die Information über die beabsichtigte Maßnahme zu der in Beschwerde gezogenen Personalangelegenheit unbestrittenermaßen erst nach ihrer Umsetzung, was eine Verletzung des PVG darstellt. Die PVAB nimmt die zwischen DL und FA – ungeachtet der zweiwöchigen gesetzlichen Frist in Paragraph 9, Absatz 3, PVG – vereinbarte und geübte Praxis, beabsichtigte Personalmaßnahmen nicht „einzeln“ dem FA zu übermitteln, sondern die Versendung „gebündelt“ spätestens 48 Stunden vor der jeweiligen FA-Sitzung vorzunehmen, zwar zur Kenntnis, doch erfolgte die Information über die beabsichtigte Maßnahme zu der in Beschwerde gezogenen Personalangelegenheit unbestrittenermaßen erst nach ihrer Umsetzung, was eine Verletzung des PVG darstellt.

Es mag zutreffen, dass diese Verletzung daraus resultierte, dass die FA-Sitzung aufgrund der Initiative des FA vom 19. August 2013 zunächst auf den 26. August 2013 und letztlich auf den 2. September verschoben wurde, doch wurde von der DL – aus welchen Gründen auch immer – die Bestimmung in § 9 Abs. 3 PVG nicht eingehalten, wonach die Mitteilung einer beabsichtigten Versetzung spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung zu erfolgen hat. Es mag zutreffen, dass diese Verletzung daraus resultierte, dass die FA-Sitzung aufgrund der Initiative des FA vom 19. August 2013 zunächst auf den 26. August 2013 und letztlich auf den 2. September verschoben wurde, doch wurde von der DL – aus welchen Gründen auch immer – die Bestimmung in Paragraph 9, Absatz 3, PVG nicht eingehalten, wonach die Mitteilung einer beabsichtigten Versetzung spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung zu erfolgen hat.

Wie bereits erwähnt, wurde von der DL keine Interessent/innensuche für die in der in Beschwerde gezogenen Personalangelegenheit zu besetzende Planstelle durchgeführt. Die allfällige Verletzung dienstrechtlicher Vorschriften (wie etwa der Regelungen des Ausschreibungsgesetzes oder des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes), deren Einhaltung die Personalvertretung gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz PVG zu überwachen hat, fällt nicht in die Zuständigkeit der PVAB. Daher war die Frage, ob vor Besetzung der Planstelle nach dienstrechtlichen Vorschriften eine Ausschreibung oder Interessent/innensuche erfolgen hätte müssen, von der PVAB auch nicht in Prüfung zu ziehen. Wie bereits erwähnt, wurde von der DL keine Interessent/innensuche für die in der in Beschwerde gezogenen Personalangelegenheit zu besetzende Planstelle durchgeführt. Die allfällige Verletzung dienstrechtlicher Vorschriften (wie etwa der Regelungen des Ausschreibungsgesetzes oder des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes), deren Einhaltung die Personalvertretung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, letzter Satz PVG zu überwachen hat, fällt nicht in die Zuständigkeit der PVAB. Daher war die Frage, ob vor Besetzung der Planstelle nach dienstrechtlichen Vorschriften eine Ausschreibung oder Interessent/innensuche erfolgen hätte müssen, von der PVAB auch nicht in Prüfung zu

ziehen.

Ergebnis der Prüfung: Einmalige Verletzung des PVG durch die DL.

Die Prüfung der Beschwerde durch die PVAB ergab somit eine einmalige – und nicht wiederholte – Verletzung von Bestimmungen des PVG durch die DL. Die DL hat Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Sinne von § 41 Abs. 4 PVG daher nicht verletzt. Die Prüfung der Beschwerde durch die PVAB ergab somit eine einmalige – und nicht wiederholte – Verletzung von Bestimmungen des PVG durch die DL. Die DL hat Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Sinne von Paragraph 41, Absatz 4, PVG daher nicht verletzt.

Hinweis:

Gemäß § 41c Abs. 2 PVG ist auf die Prüfung von Beschwerden nach § 41 Abs. 4 PVG durch die PVAB das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) nicht anzuwenden. Gegen dieses Prüfungsergebnis ist daher kein Rechtsmittel zulässig. Gemäß Paragraph 41 c, Absatz 2, PVG ist auf die Prüfung von Beschwerden nach Paragraph 41, Absatz 4, PVG durch die PVAB das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) nicht anzuwenden. Gegen dieses Prüfungsergebnis ist daher kein Rechtsmittel zulässig.

Wien, am 31. Juli 2014

Die Vorsitzende:

Sektionschefin i.R. Prof.in Dr.in Eva-Elisabeth SZYMANSKI

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2014:A.39.PVAB.13

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2014

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at